

Art. 2 – Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Quelle: BGBl. 1956 II 1879

Art des Dokuments: Auszug

amtliche Übersetzung

Literatur: Gollwitzer 2005, 599; Grabenwarter 2008, 231; Langenfeld in: Grote/Marauhn 2006, 1346; Meyer-Ladewig 2006, 360; Villiger 1999, 676